

c. 95 § 2 CIC

„In conventibus celebrationibusve, ii regulis ordinis tenentur, qui in iisdem partem habent.“

„Bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen werden durch die Regeln der Ordnung diejenigen verpflichtet, die daran teilnehmen.“

von Martin Rehak

„Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.“

Johann Wolfgang von Goethe

Auf der Vierten Synodalversammlung des Synodalen Wegs hat sich vor den Augen und Ohren der interessierten Öffentlichkeit ein denkwürdiges Schauspiel entfaltet, das geeignet ist, einen dunklen Schatten auf die innerkirchliche Rechtskultur in Deutschland zu werfen. Die Rede ist von der verfehlten Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Synodalen Wegs in Bezug auf geheime Abstimmungen zu Sachanträgen.

Dazu möchte der Verfasser dieses Beitrags nicht verhehlen, dass er in der Sache wenig bis keine Sympathie für das Instrument der geheimen Abstimmung über die Sachthemen des Synodalen Wegs hegt. Denn es entspricht der bislang ungebrochenen, bestens bewährten Tradition der Kirche, dass die Konzilsväter und Synodalen, die einer gemeinsamen Entscheidung ihre Zustimmung geben konnten, sich namentlich in den Akten des Konzils unterschrieben haben.

Zudem ist nicht erkennbar, dass geheime Abstimmungen einem Ringen um jene Einmütigkeit förderlich wären, die die kirchliche Tradition stets als Aufweis einer vom Heiligen Geist angeleiteten Versammlung angesehen hat. Klar erkennbar ist hingegen, dass ein solches Ringen um Einmütigkeit für einen nachhaltigen Erfolg des Synodalen Wegs und seiner Beschlüsse förderlicher sein dürfte als das machtpolitische Schielen auf Zwei-Drittel-Mehrheiten unter den Bischöfen.

Gleichwohl sieht der Verfasser dieses Beitrags – in tiefer Verbundenheit mit seinem Namenspatron, der einst eine faire Behandlung der Priscillianer eingefordert hat – aus kirchenrechtlicher Sicht keinen Sinn darin, über die nachstehend erörterten Vorgänge den Mantel des Schweigens zu breiten und den Grundsatz *„Principiis obsta! (Wehret den Anfängen!)“* zugunsten einer neuen, geschmeidigen Doktrin namens *„Principia obstant. (Prinzipien sind nur hinderlich.)“* beiseite zu schieben.

Der Tragödie erster Teil ereignete sich am zweiten Tag (09.09.2022) der Versammlung. Der Synodale zu Eltz hatte gemäß [§ 5 Abs. 3 lit. j Geschäftsordnung](#) einen Antrag auf Auslegung der Geschäftsordnung gestellt und um Klärung gebeten, ob eine Abstimmung namentlich oder geheim zu erfolgen hat, falls sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt wird (siehe [hier](#) ab 1:21:00). Dazu hatte der Synodale *Nomine* in einer Gegenrede zutreffend darauf hingewiesen, dass die geheime Abstimmung in der Satzung und die namentliche Abstimmung in der Geschäftsordnung geregelt sind, und von daher die Rechtsauffassung geäußert, dass die Satzung Vorrang habe. Daraufhin stimmte die Synodalversammlung dem Geschäftsordnungsantrag mit großer Mehrheit zu.

Das weitere Vorgehen in diesem Fall ist in [§ 7 Abs. 4 Geschäftsordnung](#) geregelt:

„Besteht Unklarheit über die Interpretation einer Bestimmung der Geschäftsordnung, entscheidet [...] während der Sitzungen der Synodalversammlung die Synodalversammlung über die Auslegung nach Konsultation der Interpretationskommission. Die Interpretationskommission, deren drei Mitglieder von der Synodalversammlung für die Dauer des Synodalen Weges gewählt werden, prüft den strittigen Sachverhalt und gibt eine Entscheidungsempfehlung für das Synodalpräsidium bzw. die Synodalversammlung ab.“

Die Interpretationskommission des Synodalen Weges zog sich sodann zu Beratungen zurück. Nach einer guten Stunde wurde namens der Kommission eine Erklärung abgegeben (vgl. [hier](#) ab 2:33:00), auf die im Einzelnen noch näher einzugehen ist und deren Aussagespitze folgendermaßen lautete:

„Wenn wir die Satzung und GO anschauen, sind wir übereingekommen und haben einstimmig gesehen, dass die namentliche Abstimmung höher priorisiert wird als die geheime Abstimmung.“

Die Sitzungsmoderation nahm diese Einlassung mit Dank an die Arbeit der Kommission zur Kenntnis und resümierte (siehe [hier](#) ab 2:35:20; später nochmals in Erinnerung gerufen [ebd.](#), ab 9:07:50), dass

„wir jetzt klar haben: Namentlich geht vor geheim“.

Anstatt nun jedoch die Synodalversammlung in ihr Recht zu setzen und nach erfolgter Konsultation der Interpretationskommission über die Auslegung der Geschäftsordnung abstimmen zu lassen, arbeitete die Moderatorin auf Bitten der Synodalin *Knop* einen anderen Geschäftsordnungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 lit. a Geschäftsordnung ab und ging dann zur Tagesordnung über.

In dem Statement zu den Beratungen der Interpretationskommission war zunächst insbesondere folgendes ausgeführt worden:

„Die Satzung ist ausgesprochen klar und sie sagt sehr klar: Souverän ist die synodale Vollversammlung. Sie muss über jeden Schritt entscheiden. Nicht das Präsidium oder andere Entscheidungsträger. Was kann beantragt werden? Es kann beantragt werden eine geheime Abstimmung; dazu braucht man fünf Antragsteller. Es kann beantragt werden eine namentliche Abstimmung, das geht durch einfachen Geschäftsordnungsantrag, dem aber die synodale Vollversammlung zustimmen muss.“

Damit wird die Rechtslage zutreffend referiert. Denn zunächst bestimmt [Art. 11 Abs. 4 Satzung](#):

„Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalentscheidungen sowie Abstimmungen, die auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Synodalversammlung geheim erfolgen können.“

Ein Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung von Sachanträgen ist in § 5 Abs. 3 lit. m Geschäftsordnung vorgesehen. Dazu regelt [§ 6 Abs. 6 Geschäftsordnung](#):

„Über Sachanträge kann auf Antrag namentlich abgestimmt werden, unbeschadet eines möglichen Antrags auf geheime Abstimmung (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 SaSW).“

Zu der eigentlich zu diskutierenden Auslegungsfrage ließ man sich sodann folgendermaßen ein:

„Wenn wir die Satzung und GO anschauen sind wir übereingekommen und haben einstimmig gesehen, dass die namentliche Abstimmung höher priorisiert wird als die geheime Abstimmung. Schauen Sie in die GO § 6 Abs. 6, eben wo es dann heißt: „... kann auf Antrag namentlich abgestimmt werden, unbeschadet eines Antrag auf Geheimhaltung“. Das ist eine Hierarchisierung in der Aussage.“

Diese Auslegung ist unhaltbar.

Richtig ist vielmehr das kontradiktorische Gegenteil. § 6 Abs. 6 Geschäftsordnung priorisiert die geheime Abstimmung gegenüber der namentlichen.

Denn „unbeschadet“ bedeutet nicht, „auch wenn ein möglicher Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wurde“. „Unbeschadet“ heißt nicht „ungeachtet“. „Unbeschadet“ meint nicht, „ohne dass die mindestens fünf, geheime Abstimmung beantragenden Mitglieder sich deswegen beschädigt fühlen sollen“.

„Unbeschadet“ bedeutet: Ohne dass von der in Bezug genommenen Regelung – hier Art. 11 Abs. 4 S. 2 Satzung – irgendwelche Abstriche gemacht werden, diese Norm irgendeine Minderung ihrer Geltung erleidet, sie irgendeinen Schaden nimmt.

In dieser Frage gibt es kein Vertun. Die rechtssprachliche Konvention, was Sinn und Zweck der Konjunktion „unbeschadet“ anbelangt, ist eindeutig und unmissverständlich.

Es ist schier unbegreiflich, dass Persönlichkeiten von Rang und Namen, deren persönliche Integrität über jeden Zweifel erhaben ist und die in der juristischen Fachwelt einen Ruf zu verlieren haben, ein solcher Fehler unterlaufen konnte.

Man versteht auch nicht, welcher verquerten inneren Logik die von der Interpretationskommission behauptete Auslegung folgen könnte. Vielleicht so: Die namentliche Abstimmung ist im ersten Halbsatz des § 6 Abs. 6 Geschäftsordnung angesprochen, also wird sie wohl wichtiger sein als das, was im zweiten Halbsatz steht?! Oder so: Wenn der Antrag eines einzigen Menschen zu einer namentlichen Abstimmung führt, während hingegen nur der Antrag von fünf Menschen zu einer geheimen, dann ist offenbar die namentliche Abstimmung fünfmal so wichtig wie die geheime?!

Unbehelflich ist nach alledem auch die Schlussbemerkung aus den Darlegungen zum Beratungsergebnis der Interpretationskommission:

„Also Fazit: Souverän ist die synodale Vollversammlung, sie muss über jeden Schritt abstimmen. Und wenn sie das tut, geht ‚namentlich‘ vor ‚geheim‘ dann, wenn entsprechende Anträge von der Vollversammlung mehrheitlich angenommen werden.“

Was wie eine Begründung erscheinen mag, ist in sich verwirrend. Denn die Redeweise von „Anträgen“ im Plural, die mehrheitlich anzunehmen wären, geht an der von der Satzung und Geschäftsordnung statuierten Rechtslage vorbei: Über den Antrag von mindestens fünf Mitgliedern auf geheime Abstimmung findet – im Gegensatz zu Geschäftsanträgen, wenn auf sie eine Gegenrede erfolgt – gerade keine nochmalige Abstimmung statt, weder seitens der Synodalversammlung noch seitens eines anderen Gremiums. Wer Gegenteiliges behauptet, trägt die Beweislast und möge konkret die Norm benennen, die das hergeben soll. Vielmehr sehen in einem solchen Fall Satzung und Geschäftsordnung ohne Weiteres vor, dass geheim abgestimmt wird.

Bei alledem ist im Übrigen merkwürdig, dass es dem Synodalen Weg in einem anderen Kontext keinerlei Schwierigkeiten bereitet, den wahren Sinn der Vokabel „unbeschadet“ richtig zu erfassen und der Geschäftsordnung gemäß zu handeln. Denn diese bestimmt in [§ 7 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung](#):

„[Das Synodalpräsidium] entscheidet über die Durchführung eines Livestreams während der Sitzungen der Synodalversammlung, unbeschadet der Wahrung der Persönlichkeitsrechte.“

Insoweit sind Moderation und Livestream-Regie genauestens instruiert, jene Mitglieder nicht in Wort und/oder Bild zu zeigen, die dem unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte widersprochen haben.

Man möchte sich nicht den Shitstorm der Empörung ausmalen, der wohl über den Synodalen Weg hereinbrechen würde, wenn die Interpretationskommission sich angesichts eines auf mehr Transparenz zielenden Auslegungsantrags zu § 7 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung so einlassen würde:

„Kurze Vorab-Aussage: Weißer Rauch. Die Geschäftsordnung ist ausgesprochen klar und sie sagt: Über den Livestream entscheidet das Synodalpräsidium. Schauen Sie sich die GO an, in § 7 Abs. 2, da ist das Synodalpräsidium höher priorisiert als die Persönlichkeitsrechte, eben wo es heißt: ‚Es entscheidet über die Durchführung [...], unbeschadet der Wahrung der Persönlichkeitsrechte.‘ Das ist eine Hierarchisierung in der Aussage. Also Fazit: Das Synodalpräsidium entscheidet und wenn es das tut, geht Livestream vor Persönlichkeitsrechten. So haben wir uns abgestimmt und das ist das Ergebnis unserer Beratungen und wir sind sehr froh, dass die Geschäftsordnung das in großer Weitsicht vorab geregelt hat.“

Der Tragödie zweiter Teil entfaltete sich daraufhin am dritten Tag (10.09.2022) der Vierten Synodalversammlung, als die Moderatorin – objektiv in grober Verkennung der Rechtslage, aber angesichts der unsäglichen Positionierung der Interpretationskommission am Vortag vielleicht nicht subjektiv vorwerfbar – allen Ernstes einen Antrag von mindestens fünf Synodalen auf geheime Abstimmung als Geschäftsordnungsantrag behandelte und darüber abstimmen ließ (siehe [hier](#) ab 3:28:30).

Diese Vorgehensweise war rechtlich inakzeptabel. Denn unter den statthaften Geschäftsordnungsanträgen, die in einem die Buchstaben a bis m umfassenden Katalog in [§ 5 Abs. 3 Geschäftsordnung](#) aufgelistet sind, wird „geheime Abstimmung“ nicht aufgeführt. Dabei bestimmt die Geschäftsordnung am angegebenen Ort – kenntlich gemacht durch die Vokabel „ausschließlich“ –, dass es sich nicht um eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Arten von Geschäftsordnungsanträgen, sondern um einen abgeschlossenen *numerus clausus* handelt:

„Als Anträge zur Geschäftsordnung kommen ausschließlich in Betracht [...].“

Rechtsirrig war von daher auch die in diesem Zusammenhang geäußerte Meinung des Moderators (siehe [hier](#) ab 3:33:20), dem zufolge

„die Satzung schreibt, es kann geheim abgestimmt werden, nicht es muss, wenn beantragt wird, insofern ist durchaus eine Abstimmung vorgesehen.“

Es sei zugegeben, dass die Satzung an der hier entscheidenden Stelle vielleicht nicht optimal formuliert ist. Jedoch ist vom Gesamtkontext her eindeutig, dass das vom Moderator in Bezug genommene Wort „können“ in [Art. 11 Abs. 4 S. 2 Satzung](#) im Blick auf das Gegenüber von Grundsatz (Art. 4 Abs. 4 S. 1 Satzung) und Ausnahme (Art. 4 Abs. 4 S. 2 Satzung) zu verstehen ist. Dabei signalisiert der Ausdruck „können“ gerade nicht, dass es sich bei Art. 11 Abs. 4 S. 2 Satzung um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, deren Anwendung im Ermessen des Normadressaten läge. Vielmehr ist die Vokabel als ein Ausdruck der Ermächtigung zu lesen, im Falle eines Antrags von mindestens fünf Mitgliedern vom Grundsatz der öffentlichen Abstimmung zugunsten der geheimen abzurücken. Die vom Moderator verfochtene Interpretation, die Vokabel verweise darauf, dass über den Antrag abgestimmt werden müsse, ist jedoch an den Haaren herbeigezogen. Offensichtlich geht sie am Telos der Norm vorbei. Denn aufgrund bitteschön welcher Logik sollte ausgerechnet der Antrag auf geheime Abstimmung der (Geschäftsordnungs-)Antrag sein, der als einziger unter allen statthaften Anträgen für eine weitere Befassung mit ihm ein Quorum von fünf Antragstellern benötigt? Wenn der Satzungsgeber an die Vokabel „können“

so weitreichende und erstaunliche Folgerungen hätte knüpfen wollen, so wäre doch zu erwarten gewesen, dass er das Erfordernis einer Abstimmung der Synodalversammlung über den Antrag der mindestens fünf Mitglieder ausdrücklich in die Satzung hineinschreibt.

Anzumerken ist noch, dass § 6 Abs. 6 Geschäftsordnung seinerseits indiziert, dass über Anträge auf geheime Abstimmung nicht nochmals abgestimmt werden muss. Denn dies würde entweder dazu führen, dass sich eine Mehrheit dem Antrag der mindestens fünf Mitglieder anschließt. In diesem Fall wäre die Norm überflüssig. Oder eine Mehrheit lehnt die geheime Abstimmung ab und wünscht damit inzident eine namentliche Abstimmung. Die Norm des § 6 Abs. 6 Geschäftsordnung in ihrem korrekten Verständnis wäre in diesem Fall unanwendbar.

Zu Recht hat der Synodale *Nomine* daraufhin die Vorgehensweise der Moderation als

„rechtlich untragbar“

kritisiert (siehe [hier](#) ab 3:37:00). Die Erwiderung der Moderatorin, man habe sich hier

„satzungsmäßig richtig verhalten“,

ist indes nicht nachvollziehbar.

Ohne jeden Rückhalt in der Satzung und im klaren Widerspruch zur insoweit zutreffenden Darlegung der Interpretationskommission hinsichtlich der Unzuständigkeit des Synodalpräsidiums für Auslegungen der Geschäftsordnung während einer Synodalversammlung gemäß [§ 7 Abs. 4 Geschäftsordnung](#), war zudem die nachgeschobene Behauptung der Moderatorin:

„Und die Instanz für die Auslegung, im Zweifelsfall, dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium, und auch das ist in der Satzung festgeschrieben.“

Ein daraufhin (siehe [hier](#) ab 3:38:45) gestellter Antrag auf erneute Auslegung der Geschäftsordnung wurde mehrheitlich abgelehnt.

Technisch gesehen ist daher die Frage, wie [§ 6 Abs. 6 Geschäftsordnung](#) auszulegen ist, bislang keine *res iudicata*. Ein weises, klug beratenes Synodalpräsidium könnte also die Zwischenzeit bis zur nächsten Synodalversammlung nutzen, um gemäß § 7 Abs. 4 lit. a Geschäftsordnung eine juristische korrekte Auslegung der strittigen Regelung herbeizuführen und mit verbindlicher Wirkung für die nächste Synodalversammlung zu erklären, dass Anträge gemäß Art. 11 Abs. 4 S. 2 Satzung keine Geschäftsordnungsanträge sind und bei entsprechenden Anträgen gemäß § 6 Abs. 6 Geschäftsordnung die geheime Abstimmung Vorrang vor einer eventuell ebenfalls beantragten namentlichen Abstimmung hat.

Der Verstoß gegen c. 95 § 2 CIC wäre damit korrigiert.